

# **Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot der Gebundenen Ganztagschule Stadtschule Bad Oldesloe**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Träger des Betreuungsangebots ist die Stadt Bad Oldesloe, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 5, 23843 Bad Oldesloe.
2. Das Betreuungsangebot an der Stadtschule Bad Oldesloe findet als freiwilliges Angebot nach Beendigung des schulischen gebundenen Ganztagsangebotes statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Stadtschule Bad Oldesloe im Rahmen der verfügbaren Plätze. Das Betreuungsangebot soll den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unterstützen und ergänzend zum Unterrichts- und Ganztagsangebot die Bildungschancen erhöhen, individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen sowie zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen.

## **§ 2 Betreuungsumfang und -angebot**

1. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler wird an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag durch die Erzieherinnen und Erzieher, die sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten und die Kräfte des freiwilligen sozialen Jahres zu folgenden Zeiten gewährleistet:

Frühbetreuung	von 07.00 bis 07.30 Uhr
sowie	von 15.00 bis 17.00 Uhr.
2. Die Mindestteilnehmerzahl an den Betreuungsangeboten beträgt 10 Schülerinnen und Schüler. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl entscheidet der Träger gemeinsam mit der Schulleitung, ob eine Betreuung stattfinden soll. Ein Anspruch auf die Aufnahme in das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in hierfür von der Schule bestimmten Räumen. Die Betreuung kann für einen, zwei, drei, vier oder fünf Tage pro Woche gebucht werden. Die Betreuungstage müssen bei der Anmeldung festgelegt werden.
3. Während schulfreier Zeiten (durch das Land Schleswig-Holstein bestimmte Ferienzeiten und bewegliche Ferientage) findet kein Betreuungsangebot statt. Ferienbetreuung für die Sommerferien und einheitlich an Oldesloer Schulen festgelegten beweglichen Ferientage kann separat über den Träger Mehrgenerationenhaus Oldesloer Alternative Soziale Einrichtung „OASE“ e.V. gebucht werden. Während der Oster- und Herbstferien wird ein gesondert zu buchendes Ferienbetreuungsangebot durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen an der Stadtschule statt.
4. An Schulentwicklungstagen und an Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall findet eine Notbetreuung der zum Betreuungsangebot angemeldeten Schülerinnen und Schüler in den Betreuungszeiten statt.

5. Muss das Betreuungsangebot aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.
6. Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen auch nicht am Betreuungsangebot teilnehmen. Die Abmeldung soll neben der morgendlichen Krankmeldung für den Unterricht jeweils am entsprechenden Tag zusätzlich per SMS über das Mobiltelefon der Betreuung bis spätestens 12 Uhr erfolgt sein.

### **§ 3**

#### **Anmeldung zum Betreuungsangebot**

1. Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Gebundenen Ganztagschule Stadtschule Bad Oldesloe ist freiwillig. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks über das Schulsekretariat einzureichen. Sie wird hierdurch für ein Schuljahr verbindlich.
2. Die Anmeldung ist mit der Anmeldung zur Einschulung bzw. in den Folgejahren bis zum 31. Mai, bei Zuzug umgehend, für jedes Schuljahr neu anzumelden. Der Vertragsabschluss erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres. Später erfolgende Anmeldungen können nur im Rahmen der verfügbaren Plätze berücksichtigt werden. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
3. Damit die Erziehungsberechtigten erreichbar sind, teilen sie den im Betreuungsangebot eingesetzten Erzieherinnen und Erziehern die private Telefonnummer, die Telefonnummer am Arbeitsplatz sowie die Telefonnummer einer weiteren Kontaktperson mit. Über die Änderung der Adresse, der Telefonnummer sind die Betreuerinnen und Betreuer sofort schriftlich zu informieren. Die Betreuerinnen und Betreuer sind über jede Änderung des Sorgerechts und des Umgangsrechts sofort zu informieren.

### **§ 4**

#### **Ausschluss vom Betreuungsangebot**

1. Eine Schülerin oder ein Schüler kann in Abstimmung mit der Schulleitung und den Erzieherinnen und Erziehern vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, wenn trotz Zahlungserinnerung das Entgelt durch den Zahlungspflichtigen für zwei Monate nicht entrichtet wurde. Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
2. Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Betreuungsangebot müssen die Schulleitung, die Leitung des Betreuungsangebots sowie die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ausschluss auch sofort erfolgen, hierüber ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

3. Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

## **§ 5**

### **Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz**

1. Das Betreuungsangebot ist Teil des schulischen Konzepts. Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Nord. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen bedingte, Umwege macht.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer zu folgen. Die Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für das Betreuungsangebot angemeldet ist und dieses auch tatsächlich besucht. Die Abmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag im Sekretariat der Schule erfolgt sein.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch des Betreuungsangebots hat, unverzüglich der Schule zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.
4. Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Betreuungseinrichtung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Träger des Betreuungsangebots in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbeschränkung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadenersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

## **§ 6**

### **Betreuungsentgelt, Ermäßigung, Zahlungspflicht, Fälligkeit**

1. Für die Teilnahme am Betreuungsangebot sind Entgelte zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten. Die Höhe der Entgelte ist der aktuellen Entgeltordnung der Stadt Bad Oldesloe zu entnehmen.
2. Die Entgelte werden für den Zeitraum vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres erhoben. Sie sind in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Das Entgelt ist monatlich am ersten Banktag zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das im Vertrag genannte Bankkonto der Stadt Bad Oldesloe. Im Falle einer Nichtzahlung werden Mahngebühren erhoben.
3. Eine Ermäßigung, angelehnt an die Ermäßigung der Kindertagesstätten sowie eine Geschwisterermäßigung, kann bei der Stadt Bad Oldesloe, Sachbereich Schulen, Sport und Kindertagesstätten, beantragt werden. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum Ablauf des Schuljahres bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Bad Oldesloe.

4. Bei vorzeitiger Vertragskündigung endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 4 endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist. Entsteht die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist das volle Betreuungsentgelt für diesen Kalendermonat zu entrichten.
5. Wenn Kinder später als 17 Uhr abgeholt werden, werden zusätzliche Betreuungskosten in Höhe von 20 EUR je angefangene halbe Stunde berechnet.

## **§ 7 Zahlungspflichtiger**

Zur Zahlung des Betreuungsentgelts ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Bestimmungen des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen der Benutzungsordnung unberührt.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

1. Zum Zwecke der Umsetzung des Betreuungsangebotes an der gebundenen Ganztageschule Stadtschule Bad Oldesloe ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Sie erfolgt auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung gemäß Art. 6 Abs. 1 e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 - in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.
2. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung zum Betreuungsangebot/ dem Betreuungsvertrag erfolgt die Zustimmung der o.g. Nutzungsvereinbarung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.02.2019 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Benutzungsordnung.

Bad Oldesloe, 01.02.2019

Stadt Bad Oldesloe  
Der Bürgermeister

Jörg Lembke